

Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH, Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
Und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

**3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen
Hier: 2. Beteiligung gemäß § 9 (3) ROG in Verbindung mit § 13
LPIG**

Düren, 17.04.2026
Seite: 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen. Die Region und die Kommunen rund um den Tagebau Inden sind seit Jahren in besonderer Weise von dem Strukturwandel im Rheinischen Revier betroffen. Die EwiG als Tagebaumfeldinitiative für die Region um den Tagebau Inden begrüßt ausdrücklich, dass auf die Belange des Strukturwandels im überarbeiteten Entwurf stärker eingegangen wird. Dabei werden insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Transformationsräumen und Tagebaufolgelandschaften und den damit einhergehenden planungsrechtlichen Herausforderungen als wichtiger Schritt angesehen.

Die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH gibt folgende Stellungnahme ab:

Ziel 2-3
Siedlungsraum und Freiraum

Ebenfalls unterstützt die EwiG die Spezifizierung in der Ausnahme zum sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ mit „deutlicher Unterordnung“. Die Anrainerkommunen haben somit für die Tagebaulandschaften ein planerisches Instrument zur Umsetzung des Strukturwandels im Rheinischen Revier.

Seite: 2 von 5

Die EwiG begrüßt, dass zukünftig die Umsetzung von Vorhaben im Umfeld der Tagebaue im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ohne weitere Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht zulässig sind.

Ziel 2-4

Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die EwiG befürwortet insbesondere die Klarstellung, dass die Mitnutzung von Infrastruktur benachbarter Ortsteile ebenfalls als vorhandene Infrastruktur des betroffenen Ortsteils berücksichtigt werden kann, was die realistischen Entwicklungsmöglichkeiten dieser erheblich erweitert.

Ziel 5-5

Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Das neue Ziel 5-5 erkennt die besondere Situation der Tagebaufolgelandschaften an und ist dadurch ein wichtiger Schritt um den Strukturwandel im Rheinischen Revier erfolgreich umzusetzen. Es werden Möglichkeiten geschaffen Nutzungen für Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einfacher und ohne Siedlungsansatz umsetzen zu können.

Aus Sicht der EwiG besteht jedoch auch weiterhin der Bedarf den Tagebaumfeldinitiativen und den Kommunen der Tagebaufolgelandschaften insgesamt ausreichende Flexibilität bei der Nachnutzung ehemaliger Tagebauflächen einzuräumen. Durch die Eingriffe des Bergbautreibenden sind enorme Flächenengpässe entstanden. Die betroffenen Kommunen benötigen größere Flexibilität bei der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Tagebaufolgelandschaften sind Nutzungen, die sich aus den Braunkohlenplänen ergeben. Der Braunkohleplan Inden II fordert unter: 5 Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches 5.3 Restsee:

Zur Konkretisierung der beabsichtigten wirtschaftlichen Entwicklung und touristischen Gesamtentwicklung des Restsees sollte von Anliegerkommunen ein neuer „Masterplan“ erarbeitet werden. Dieser könnte als Grundlage für weitere Projektschritte dienen. Da bereits für den Abschlussbetriebsplan ein Gesamtkonzept vorliegen sollte, ist dann bereits nach der Genehmigung des geänderten Braunkohlenplanes der Prozess zur Erstellung eines „Masterplans“ zu initiieren.

Dieser Masterplan wurde als Rahmenplan Indesee unter Beteiligung der Braunkohlengeschäftsstelle interkommunal entwickelt und mit einem Zielabweichungsverfahren des Braunkohleplans in Anpassung an die neue Seekontur fortgeschrieben. Hier zeigt sich, dass die notwendigen strukturellen Entwicklungen im direkten Zusammenhang mit der

Wirkungsraum Marina Schophoven



(Ausschnitt Marina Schophoven Rahmenplan Indesee 2.0)

Der Geltungsbereich sollte entsprechend für den Tagebau Inden um die Wirkungsräume des Rahmenplans Indesee 2.0 erweitert werden.

Die EwiG regt an, dass Ziel 5-5 so zu erweitern, dass den Kommunen der Tagebaufolgelandschaften insgesamt flexiblere Ausweisungen bei Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Flächen für Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ermöglicht wird.

Die EwiG begrüßt, dass zukünftig die Umsetzung von Vorhaben im Umfeld der Tagebaue im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ohne weitere Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht zulässig sind.

Ziel 6.1-1

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die EwiG begrüßt, dass im Rahmen der Bewertung von Brachflächen durch NRW.Urban eine differenzierte Betrachtung ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit erfolgt und hierdurch keine pauschale Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme dieser Flächen begründet wird.

Dies ist positiv hervorzuheben, da Brachflächen häufig aufgrund von Altlasten, mangelnder Erschließung oder wirtschaftlichen

Seite: 5 von 5

Rahmenbedingungen nur eingeschränkt oder mit unverhältnismäßigem Aufwand entwickelbar sind.

Grundsatz 6.3-6

Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die EwiG befürwortet die Aufnahme des neu hinzugefügten Grundsatzes 6.3-6, sodass unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung neuer Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum zugelassen werden kann insbesondere im interkommunalen Kontext.

